

Richtlinien für die Vergabe der Sportförderungsmittel der Stadt Regensburg*

Vom 25. November 1999

(geändert am 25. Mai 2000, am 02. August 2001, AMBl. Nr. 34 vom 20. August 2001, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 29. November 2007)

- Auszug -

Rechtsgrundlagen

- * In Artikel 140 der Bayerischen Verfassung ist der Sport als Staatsziel festgeschrieben;
- * Artikel 57 der Gemeindeordnung enthält die Förderung des Jugend- und Breitensports als Sollaufgabe der Kommune.

1. Allgemeines

Die Stadt Regensburg stellt zur Förderung des Sports den Regensburger Sportvereinen Grundstücke, Sportanlagen, Zuschüsse und Darlehen zur Verfügung. Alle Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorhandenen Mittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Über die Verteilung entscheidet die Stadt Regensburg. Bezahlter Sport (Vertragsspieler und Berufssportler) scheidet bei der Bezuschussung aus.

Die Sportförderung soll die Vereine dabei unterstützen, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu schaffen und trägt damit zur Bildung, Erziehung und sozialen Integration bei.

2. Voraussetzung für die Förderung

- 2.1 Der Verein muss analog den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, des Bayerischen Schützenbundes oder des Oberpfälzer Schützenbundes sein.
- 2.2 Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.3 Der Verein muss mindestens 150 Mitglieder zählen; ausgenommen sind Sondersportarten z.B. Fechten, Reiten, Billard, Schützen usw.
- 2.4 Der Verein muss mindestens 3 Jahre im Vereinsregister eingetragen sein.
- 2.5 Der Verein muss Mindestmitgliedsbeiträge erheben, die den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für den Bereich des Bayerischen Landessportverbandes entsprechen.

- 2.6 Der Verein muss aktive Jugendarbeit nach den Bestimmungen der Sportförderrichtlinien des Freistaats für den Bereich des Bayerischen Landessportverbandes leisten.

8. Zuschüsse für Übungsleiter

Die Stadt gewährt den Vereinen Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter nach folgenden Kriterien:

- an der Übungsstunde von 45 bis 60 Minuten müssen grundsätzlich mindestens 10 Personen aktiv teilnehmen; eine Betreuung bei Wettkämpfen gilt nicht als Übungsstunde;
- die Übungsstunde muss von einem nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern anerkannten Übungsleiter (Nachweis durch Original-Übungsleiterlizenz) geleitet werden;
- je Übungsleiter können höchstens 300 Übungsstunden im Jahr anerkannt werden; werden diese bei mehreren Vereinen erbracht, sind sie auf die Vereine aufzuteilen;
- Werden für einen Übungsleiter mehr als 100 Übungsstunden abgerechnet, so sind diese konkret über Monatsaufzeichnungen des Übungsleiters nachzuweisen;
- die Zuwendung je Übungsstunde beträgt bis zu 2,30 € für bis zu 200 Jahresstunden, für weitere 100 Übungsstunden höchstens 1,50 €;
- Abrechnungsjahr ist das der Antragstellung vorausgehende Kalenderjahr.

Die Anträge zur Gewährung dieser Zuschüsse sind dem Sportamt der Stadt Regensburg mit dem entsprechenden Antragsformblatt vor dem 01.03. des nächsten Jahres vorzulegen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können nicht berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2000 in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien vom 26.09.85 treten - einschließlich aller erfolgten Änderungen - ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.